

Arbeitsrecht

(Nr. 026/2006)

Einstweilige Verfügung – Unterlassungsanspruch des Betriebsrats bei Nichtbeachtung von Beteiligungsrechten bei Betriebsänderung

Das Arbeitsgericht (AG) Hamburg entschied:

1.

Bei Nichtbeachtung der Beteiligungsrechte des Betriebsrats bei Betriebsänderungen kann dieser einen Unterlassungsanspruch hinsichtlich der Betriebsänderung im Wege der einstweiligen Verfügung durchsetzen. Der Arbeitgeberin können insbesondere solche Maßnahmen untersagt werden, die bereits die Betriebsänderungen ausmachen, wie z.B. der Abtransport von Maschinen, insbesondere ganzer Produktionslinien.

2.

Bei der Prüfung, ob eine solche einstweilige Verfügung erlassen wird, dürfen die wirtschaftlichen Folgen für die Arbeitgeberin nicht außer acht gelassen werden. Wenn sich die Arbeitgeberin in einer wirtschaftlichen Krise befindet, sind die wirtschaftlichen Folgen anders zu bewerten, als wenn die Betriebsänderung wegen Veränderungen aus weniger dringenden Gründen erfolgt.

Beschluss des AG Hamburg vom 01. Dezember 2004

Aktenzeichen: 25 GaBV 2/04

Veröffentlicht: NZA – RR Nr. 1/2006 vom 11. Januar 2006

26.01.2006